

**Satzung der Notarkammer Koblenz
(Satzung-NK)**

Vom 20. April 1996

(StAnz. Nr. 20 v. 17.06.1996, S. 799, JBl. S. 271, MittNotKKO Teil I Nr. 2 und 3/1996, S. 47, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2002, MittNotKKO Teil I Nr. 2/2002, S. 37)

Auf Grund des § 66 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz bestellten Notare bilden eine Notarkammer unter dem Namen „Notarkammer Koblenz“.
- (2) Die Notarkammer Koblenz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2

- (1) Die Notarkammer Koblenz erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Notarkammer Koblenz unterhält ein Fürsorgewerk und nach Maßgabe näherer landesgesetzlicher Regelung Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Notarkammer Koblenz beteiligt sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an von Notarkammern unterhaltenen Einrichtungen, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen ermöglichen.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Notarkammer haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können ihre Rechte nur persönlich ausüben. In eigenen Angelegenheiten kann ein Mitglied nicht abstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Notarkammer verpflichtet.
- (3) Die Annahme eines Amtes kann nur ablehnen, wer
 1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

2. aus gesundheitlichen Gründen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage ist, die mit dem Amte verbundenen Aufgaben zu erfüllen,
3. in zwei aufeinanderfolgenden Wahlzeiten ein Amt in der Notarkammer bekleidet hat.

§ 4

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer (Kammerversammlung).

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Der Präsident und der stellvertretende Präsident müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig wählt die Kammerversammlung für die weiteren Vorstandsmitglieder drei stellvertretende Mitglieder.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang Stichwahl zwischen den Notaren, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- (5) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahl dem Minister der Justiz und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz an.

§ 6

- (1) In den Vorstand kann jedes Mitglied der Kammer gewählt werden. Nicht wählbar ist, wer
 1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 2. vorläufig seines Amtes enthoben ist,
 3. in den letzten drei Jahren in einem Disziplinarverfahren einen Verweis erhalten hat oder schwerer bestraft worden ist.
- (2) Entfällt die Wählbarkeit eines Vorstandsmitglieds nachträglich, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Das gleiche gilt, wenn die Kammerversammlung die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschließt. Für den Rest der Amtszeit wählt die nächste Kammerversammlung einen Nachfolger.

§ 7

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Notarkammer, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung.
- (2) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Vornahme bestimmter Geschäfte beauftragen.
- (3) Dringende Maßnahmen kann der Präsident oder sein Stellvertreter allein treffen. Hierüber ist der Vorstand nachträglich alsbald zu unterrichten.

§ 8

Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so steht die Vertretung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 9

- (1) Der Vorstand soll vom Präsidenten mindestens viermal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige Auslagen können erstattet werden. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen sowie Notare, die in sonstiger Weise zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 11

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach Anhörung der Kammerversammlung bestellt und abberufen. Er ist hauptamtlich tätig, soweit die Kammerversammlung nichts anderes beschließt. Er führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Vorstands.
- (2) Die Kammerversammlung kann die Abberufung des Geschäftsführers verlangen.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse sowie alle übrigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Notarkammer haben, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte, über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Der Vorstand kann von der Schweigepflicht entbinden.

§ 13

Die Kammerversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderung;
2. allgemeine Richtlinien für die Amtsausübung der Notare, soweit nicht die Bundesnotarkammer solche Richtlinien aufgestellt hat;
3. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
4. Fürsorgeeinrichtungen und - nach näherer landesgesetzlicher Regelung - Versorgungseinrichtungen;
5. die Festsetzung, Staffelung und Fälligkeit der von den Mitgliedern der Notarkammer zu leistenden Beiträge;
6. Richtlinien über die Besoldung der Notarassessoren und die Erstattung der ihnen von der Kammer gewährten Bezüge.

§ 14

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Die ordentliche Kammerversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate eines Jahres statt.
- (3) Ist eine Kammerversammlung auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen, so darf sie nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Die Notarassessoren können an der Kammerversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Sie können bei der Verhandlung über einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Versammlung gestatten.

§ 15

- (1) Jede ordnungsmäßig einberufene Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.
- (3) Beschlüsse werden durch Handaufheben gefaßt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf abgestimmt werden. Der Präsident kann namentliche Abstimmung anordnen. Geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens zehn Mitglieder es beantragen. Bei der Abstimmung über finanzielle Fragen ist ein solcher Antrag unzulässig.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16

- (1) Die Kammerversammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder ständiger Ausschüsse werden auf vier Jahre gewählt.
- (2) Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand. Sie haben das Recht, der Kammerversammlung zu berichten. Sie regeln ihr Verfahren selbst. Der Vorstand kann an den Verhandlungen jedes Ausschusses teilnehmen.

§ 17

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstands werden Niederschriften aufgenommen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind.

§ 18

Verkündungsblatt ist der amtliche Teil der „Mitteilungen der Notarkammer Koblenz“ oder eines an ihre Stelle tretenden Blattes.

§ 19

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

- (1) Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor. Der Haushaltsplan wird von der Kammerversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand erstattet der Kammerversammlung jährlich Bericht über den Stand und die Verwaltung des Vermögens.

- (3) Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Kammerversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen.

§ 21

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern, falls erforderlich unter Zuziehung eines Buchprüfers, vorgenommen. Die Kammerversammlung soll die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt.
- (2) Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung vorzulegen. Diese beschließt aufgrund des Berichts über die Entlastung des Vorstands.

§ 22

- (1) Die Notarkammer unterhält bis auf weiteres ein Alters- und Hinterbliebenenfürsorgewerk.
- (2) Die Mittel für die Fürsorgeleistungen werden aufgebracht aus
 1. den Überschüssen der Verweserschaften,
 2. etwaigen Überschüssen des Haushaltsplanes,
 3. im übrigen aus allgemeinen Haushaltsmitteln.
- (3) Voraussetzungen und Umfang der Unterstützungsleistungen werden in besonderen Richtlinien festgelegt, die von der Kammerversammlung beschlossen werden. Die Richtlinien können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (4) Über die Gewährung von Unterstützungsleistungen entscheidet der von der Kammerversammlung zu wählende Sozialausschuß. Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses kann der Antragsteller Widerspruch erheben, über den der Vorstand der Notarkammer entscheidet.

§ 23

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Notarkammer Koblenz vom 6. Mai 1961 (Bek. d. JM vom 25. Mai 1961 [3833 - I. 11/61] - JBl. S. 90 -), zuletzt geändert durch Beschluß der Versammlung der Kammer vom 26. April 1986 (Bek. des Ministeriums der Justiz vom 17. Juli 1986 [3833 - 1 - 5/86] - JBl. S. 176 -), außer Kraft.